

Hauptzollamt Osnabrück



POSTANSCHRIFT Hauptzollamt Osnabrück, Meller Str. 272, 49082 Osnabrück

DIENSTGEBÄUDE Meller Str. 272, 49082 Osnabrück

Zerhusen Kartonagen GmbH
z.Hd. Herrn Dirk Goda
Industriestr. 9
DE-49401 Damme

BEARBEITET VON Leistikow
TEL +49 (0)541 / 5066 - 123 (-0)
FAX +49 (0)541 5066-111
E-MAIL poststelle.hza-osnabrueck@zoll.bund.de

DATUM 28. August 2020

BETREFF **Erteilung einer AEO-Bewilligung**

BEZUG Ihr Antrag vom 27.04.2020

ANLAGEN

GZ **Z 0520 AEO/B - B 2110 - DE AEOS 129859** (bei Antwort bitte angeben)

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit bewillige ich Ihnen den Status eines AEO "Sicherheit".

Ich weise darauf hin, dass Sie nach Artikel 23 Absatz 2 UZK verpflichtet sind, mich über alle Umstände, die sich auf die Aufrechterhaltung oder den Inhalt der Bewilligung auswirken können, zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Leistikow

Dieses Schreiben wurde mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung erstellt und trägt aus diesem Grund keine Unterschrift.

Öffnungszeiten: Mo. - Mi.: 08.00 - 15:00; Do.: 08.00 - 16.00; Fr.: 8.00 - 14.00 Uhr

Bankverbindung: BBk Fil. Osnabrück, IBAN DE57 2650 0000 0026 6010 05, BIC MARK DE F1 265



**Bewilligung des Status eines zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten
gemäß Artikel 38 Unionszollkodex**

1. Bewilligungsinhaber - D.E. 3/1 - (Name, Anschrift) Zerhusen Kartonagen GmbH Industriestr. 9 DE-49401 Damme	Bewilligungsnummer - D.E. 1/6 - DE AEOS 129859	gültig ab - D.E. 4/6 - 03.09.2020
Ständige Niederlassung - D.E. IV/8. -	A. Bewilligungshauptzollamt - D.E. 1/7 - Hauptzollamt Osnabrück Meller Str. 272 49082 Osnabrück	
EORI-Nummer - D.E. 3/2 - DE 5128846	Ort, Datum, Geschäftszeichen - D.E. 4/1 und D.E. 4/2 - Osnabrück, 29.08.20 Z 0520 AEO/B - B 2110 - DE AEOS 129859	
2. Art der Bewilligung - D.E. 1/1 - Code AEOS - Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter - Sicherheit		
3. Allgemeine Bemerkungen - D.E. 6/3 - Jede Änderung der in Ihrem Antrag angegebenen oder sonst für die Bewilligung maßgebenden Verhältnisse sind dem Bewilligungshauptzollamt unverzüglich schriftlich anzuzeigen.		
Rechtsbehelfsbelehrung Sie können gegen diesen Verwaltungsakt Einspruch einlegen. Der Einspruch ist bei dem unten genannten Hauptzollamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übersenden oder dort zur Niederschrift zu erklären. Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Verwaltungsakt bekanntgegeben worden ist. Bei Übersendung mit einfachem Brief (§ 122 Abs. 2 Abgabenordnung) oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe (§ 4 Abs. 1 Verwaltungszustellungsgesetz) im Geltungsbereich der Abgabenordnung und des Verwaltungszustellungsgesetzes gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach der Aufgabe zur Post als bewirkt, außer wenn der Verwaltungsakt nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde, mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung (§§ 3, 4 Abs. 2, 5 VwZG). Hauptzollamt Osnabrück Meller Str. 272 49082 Osnabrück poststelle.hza-osnabrueck@zoll.bund.de		
Dieses Schreiben wurde mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung erstellt und trägt gemäß den gesetzlichen Vorschriften aus diesem Grund keine Unterschrift.		